



Bayerischer Blinden-  
und Sehbehindertenbund  
e.V. (BBSB)



# Satzung

nebst Geschäftsordnung und  
Geschäftsordnung des Gedächtnis-  
fonds Konsul Egon von der Brellie

Zuletzt geändert und beschlossen  
am 11. November 2023 in Augsburg

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Satzung</b>	4
§1	Name des Vereins	4
§2	Sitz des Vereins	4
§3	Aufgaben, Gemeinnützigkeit	5
§4	Arten der Mitgliedschaft	8
§5	Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft	8
§6	Rechte des ordentlichen Mitgliedes	9
§7	Pflichten des Mitgliedes	10
§8	Fördernde Mitglieder	10
§9	Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	11
§9a	Korrespondierende Mitglieder	12
§10	Erlöschen der Mitgliedschaft	12
§11	Vereinsorgane – Wahlperiode	13
§12	Zusammensetzung und Einberufung der Landestagung	15
§13	Aufgaben der Landestagung	16
§14	Zusammensetzung und Zusammen- treten des Landesausschusses	16
§15	Aufgaben des Landesausschusses	17
§16	Zusammensetzung des Landesvorstandes	18
§17	Aufgaben des Landesvorstandes	19
§18	Aufgaben des Landesvorsitzenden	19
§19	Landesgeschäftsstelle und Landes- geschäftsführung	20
§20	Aufgaben der Bezirksgruppen	22
§20a	Beratungs- und Begegnungszentren (BBZ)	23

§21	Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksgruppenausschusses	23
§22	Aufgaben des Bezirksgruppenleiters und des qualifizierten Beraters	24
§23	Forum Arbeit und Beruf	25
§24	Referenten	26
§25	Satzungsänderungen	28
§26	Geschäftsordnung	28
§27	Auflösung des Vereins	29
	<b>Geschäftsordnung zur Satzung</b>	30
§1	Geltungsbereich	30
§2	Ladungen zu Tagungen, Versammlungen und Sitzungen	31
§3	Leitung der Versammlungen und Sitzungen	32
§4	Tagesordnung	33
§5	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	34
§6	Verfahren bei Aussprachen	34
§7	Beschlussfähigkeit	35
§8	Beschlussfassung	35
§9	Wirksamkeit von Beschlüssen	36
§10	Eintragung von Beschlüssen	37
§11	Wahlausschuss	37
§12	Entlastung	38
§13	Wahlverfahren	38
§14	Wahl der Delegierten zur Landestagung	40
§15	Wahl des Landesvorstandes oder des Bezirksgruppenausschusses	40
§16	Ersatzwahl für den Landesvorstand	41
§17	Niederschrift	41
	<b>Geschäftsordnung des Gedächtnis- fonds Konsul Egon von der Brelie</b>	43

# Satzung

## 1. Abschnitt

### Name und Sitz des Vereins

#### §1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung: Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.; die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: BBSB e.V. Er vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen von Menschen, die blind, sehbehindert, hörsehbehindert oder taubblind sind oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann; eingeschlossen sind solche Interessen, die sich bei den betroffenen Menschen aus dem Zusammentreffen mit zusätzlichen Behinderungen ergeben. Außerdem ist er für diesen Personenkreis in den Bereichen Patientenvertretung und -beratung tätig.
- (2) Alle in dieser Satzung genannten Funktionen können sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form verwendet werden.

#### §2 Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (2) Er ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister VR 3193 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
- (4) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.

## 2. Abschnitt

### Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

#### §3 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der blinden und sehbehinderten sowie der zusätzlich gehandicapten Menschen in Bayern zur Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Blinden- und Sehbehindertenwesens. Er versteht sich als Solidargemeinschaft, Selbsthilfeorganisation und Interessenvertretung der blinden und sehbehinderten sowie zusätzlich gehandicapten Menschen in Bayern und der Menschen mit einer Augenerkrankung, die der Beratung oder Unterstützung bedürfen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke). Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
1. Errichtung und Unterhalt von Beratungs- und Begegnungszentren;
  2. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung;
  3. Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Verbandsklagen in behinderungsspezifischen Angelegenheiten im rechtlich zulässigen Umfang;
  4. Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie Förderung der Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags;
  5. Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und Mitwirkung bei der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten;

6. Förderung der medizinischen Forschung, Prävention, der Rehabilitation und von Maßnahmen zur Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit beziehungsweise zur Optimierung und Wiederherstellung der Sehfähigkeit;
7. Durchsetzung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, unter anderem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen;
8. Förderung der Entwicklung und der Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel;
9. Förderung sowohl der spezifischen als auch der inklusiven Erziehung und Bildung;
10. Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie Vertretung ihrer Belange;
11. Studentenhilfe;
12. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Mobilität;
13. Durchführung von Veranstaltungen für bestimmte Patientengruppen und Bereitstellung von Informationen zu medizinischen Fragen;
14. Förderung kultureller und sportlicher Bestrebungen und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen;
15. Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, z. B. Rehabilitations-, Bildungs- und Erholungsstätten, Altenpflegeheimen, Wohn- und Werkstätten, sowie Beteiligung an deren Trägerschaft;
16. Errichtung und Verwaltung von Wohnungen, deren Erträge ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zu verwenden sind;

17. finanzielle und ideelle Unterstützung der AURA-HOTEL Saulgrub gGmbH;
  18. finanzielle und ideelle Unterstützung von Hörbüchereien für blinde und sehbehinderte Menschen;
  19. Öffentlichkeitsarbeit;
  20. Errichtung von und Beteiligung an rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen und
  21. Unterstützung blinder, sehbehinderter und zusätzlich gehandicapter Menschen.
- (2) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Stellungnahme und Beeinflussung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mit Zustimmung des Landesausschusses kann den Mitgliedern des Landesvorstandes und anderen besonders beauftragten Personen über die Erstattung notwendiger Auslagen hinaus eine Vergütung gewährt werden. Der Landesausschuss kann den Landesvorstand ermächtigen, für die besonders beauftragten Personen eine entsprechende Regelung zu treffen.

## 3. Abschnitt

### Mitgliedschaft

#### §4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.

#### §5 Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die blind, sehbehindert, höresehbehindert oder taubblind ist oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann. Sie muss ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben. Der Landesausschuss wird ermächtigt, eine Richtlinie zu erlassen, in der Regelungen zur Höhe des Mitgliedsbeitrags, zu Beitragsermäßigungen sowie zur Beitragsverteilung innerhalb des Vereins getroffen werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an ein Beratungs- und Begegnungszentrum oder an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 muss durch ein fachärztliches Zeugnis, durch Vorlage des amtlichen Schwerbeschädigten- (Schwerbehinderten-) ausweises bzw. des Blindengeldbescheides oder auf Verlangen durch ein vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Bezirksgruppenleiter; in Zweifelsfällen ist der Aufnahmeantrag dem Landesvorsitzenden zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die schriftliche Ablehnung, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller binnen eines Monats Beschwerde zum Landesvorstand einlegen. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig. Während der Dauer



des Anmeldeverfahrens gilt der Antragsteller nicht als Mitglied des Vereins.

- (4) Jedes Mitglied des Vereins wird bei der für seinen Wohnort zuständigen Bezirksgruppe geführt. Auf Antrag des Mitglieds kann es einer anderen Bezirksgruppe angehören, soweit beide Bezirksgruppenleiter diesem Antrag zustimmen.

## **§6 Rechte des ordentlichen Mitgliedes**

- (1) Das ordentliche Mitglied ist berechtigt,
1. die Einrichtungen und die Hilfe des Vereins in Anspruch zu nehmen, wobei für die Rechtsvertretung eine Gebühr gemäß einer diesbezüglichen Gebührenordnung zu entrichten ist,
  2. Anträge an die Organe des Vereins zu stellen,
  3. ab Vollendung des 16. Lebensjahres sein Stimmrecht bei der Landestagung durch gewählte Delegierte und bei der Bezirksgruppenversammlung durch eigene Stimmabgabe auszuüben. Hat das ordentliche Mitglied das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist es nach Vollendung des 16. Lebensjahres wegen einer geistigen Behinderung nicht in der Lage, die Rechte nach Satz 1 auszuüben, können diese Rechte vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (2)
1. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist das ordentliche Mitglied wählbar
    - a) als Mitglied im Bezirksgruppenausschuss,
    - b) als Mitglied im Landesvorstand,
    - c) als Delegierter zur Landestagung,
    - d) als Delegierter zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.

2. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres und nach dreijähriger Zugehörigkeit zu einer Blinden- und/oder Sehbehindertenselbsthilfeorganisation ist das ordentliche Mitglied wählbar
  - a) als Landesvorsitzender oder stellvertretender Landesvorsitzender,
  - b) als Bezirksgruppenleiter oder stellvertretender Bezirksgruppenleiter.

## **§7 Pflichten des Mitgliedes**

Das Mitglied ist verpflichtet:

1. durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie blinder und sehbehinderter Menschen zu wahren,
2. die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und diese bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben zu unterstützen,
3. persönlich übergebene Sachzuwendungen, die einen Wert von 15 Euro übersteigen, sowie Geldzuwendungen jedweder Höhe dem Verein auszuhändigen sowie keine Provisionszahlungen anzunehmen, sofern diese Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Verein stehen,
4. den Jahresbeitrag im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten,
5. eine Änderung der Kontaktdaten innerhalb von drei Monaten ab Änderung der zuständigen Bezirksgruppe bekannt zu geben.

## **§8 Fördernde Mitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein durch ideelle oder materielle Förderung zu unterstützen.

- (2) Bei einer materiellen Förderung ist mindestens der gleiche Jahresbeitrag wie bei ordentlichen Mitgliedern anzusetzen. Die finanzielle Zuwendung eines fördernden Mitglieds steht vollumfänglich der zugeordneten Bezirksgruppe zu.
- (3) Es liegt im Ermessen des zuständigen Bezirksgruppenausschusses, ein förderndes Mitglied bei Vorliegen einer als ausreichend angesehenen ideellen Förderung per Beschluss beitragsfrei zu stellen.
- (4) Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gilt §5 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.
- (5) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Bezirksgruppenversammlungen beratend teilzunehmen und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Dabei gelten die in §7 der Satzung beschriebenen Pflichten sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.

## **§9 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Blinden- und Sehbehindertenwesen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Landestagungen und an den Versammlungen der örtlich zuständigen Bezirksgruppe mit Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so bleiben die Rechte als ordentliches Mitglied erhalten.
- (2) Für besondere Verdienste in der aktiven Mitarbeit kann ein ordentliches Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er gehört damit dem Landesvorstand mit Sitz und beratender Stimme an.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§9a Korrespondierende Mitglieder**

- (1) Korrespondierende Mitglieder können Organisationen werden, die in Bayern im Blinden- und Sehbehindertenwesen tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme und über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand. §10 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 gelten sinngemäß.
- (3) Korrespondierende Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen und an der Landestagung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod,
  2. durch Wegfall der medizinischen Voraussetzungen,
  3. durch Austritt,
  4. durch Ausschluss,
  5. durch Wegfall der Voraussetzungen bei korrespondierenden Mitgliedern.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Abmeldung erklären, jedoch nur mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn zum Wirkungszeitpunkt der Kündigung die Mitgliedschaft bereits mindestens zwölf Monate bestand. Die Abmeldung muss bis spätestens 30.09. des laufenden Kalenderjahres der Bezirksgruppe vorliegen, in welcher das Mitglied geführt wird.
- (3) Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen blinder oder sehbehin-

derter Menschen schädigt oder den Jahresbeitrag trotz Aufforderung und schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Bezirksgruppenleiter. Ebenso legt er den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschlusses fest. Ein rückwirkender Ausschluss ist nicht möglich. Gegen die Ausschlussentscheidung steht dem Mitglied binnen eines Monats die Beschwerde an den Landesvorstand zu, der endgültig entscheidet.
- (5) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Das ausgeschiedene Mitglied verliert alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
- (7) Ein unterjähriges Erlöschen der Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Kürzung des Jahresbeitrags.

## 4. Abschnitt

### Aufbau des Vereins

#### §11 Vereinsorgane – Wahlperiode

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. die Landestagung,
  2. der Landesausschuss,
  3. der Landesvorstand,
  4. der Landesvorsitzende,
  5. die Bezirksgruppenversammlung,
  6. der Bezirksgruppenausschuss,
  7. der Bezirksgruppenleiter.

Die Organe erfüllen die ihnen in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie sind dabei zur Solidarität und zur konstruktiven Zusammenarbeit untereinander und mit den anderen Funktionsträgern des Vereins verpflichtet.

- (2) Die Dauer einer Wahlperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des dreißigsten Tages nach der Wahlversammlung und endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Organs, jedoch nicht vor erfolgter Neuwahl. Die Abwahl ist auch während der laufenden Wahlperiode zulässig; sie kann mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit durch das Wahlorgan erfolgen, sofern die mit der Ladung bekannt gegebene Tagesordnung dieses Begehren enthält. Zur Aufnahme des Abwahlbegehrens in die Tagesordnung bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrages von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksgruppe beziehungsweise des Vereins. Die Vorschriften der Geschäftsordnung über die Durchführung von Wahlen sind sinngemäß anzuwenden. Bis zu einer Entscheidung kann der Landesvorstand von der Wahrnehmung der mit dem Wahlamt verbundenen Rechte und Pflichten entbinden.
- (3) Scheidet ein gewählter Funktionsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der Nachfolger sein Amt für den Rest der Wahlperiode unmittelbar nach dem Ausscheiden des bisherigen Funktionsträgers an, jedoch nicht vor erfolgter Nachwahl. Das gleiche gilt, wenn eine bei einer Neuwahl nicht besetzte Funktion während der Wahlperiode durch Wahl oder Berufung ausgefüllt wird.
- (4) Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

## §12 Zusammensetzung und Einberufung der Landestagung

- (1) Die Landestagung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Bezirksgruppen,
  - b) den Ehrenvorsitzenden,
  - c) den Ehrenmitgliedern,
  - d) dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes,
  - e) den Bezirksgruppenleitern,
  - f) dem Sprecher des Forums Arbeit und Beruf,
  - g) den Referenten,
  - h) den korrespondierenden Mitgliedern.

Jeder Delegierte gemäß a) hat einhundertfünfzig Stimmen; jede Person gemäß b) bis g) hat eine Stimme. Mitglieder nach h) können bis zu zwei Personen mit beratender Stimme entsenden. Delegierte der Landestagung nach Buchstabe a), die auch in anderer Funktion an der Landestagung teilnehmen, können ausschließlich die Delegiertenstimmen wahrnehmen. Ein Delegierter gemäß a) kann nicht gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis zum BBSB e.V. stehen. Teilnehmer, die gemäß Buchstaben b) bis g) an der Landestagung teilnehmen, haben stets eine Stimme. Eine Summierung mehrerer Einzelstimmen findet nicht statt.

- (2) Die ordentliche Landestagung findet alle vier Jahre statt. Außerordentliche Landestagungen sind auf Antrag des Landesvorstandes oder auf Antrag von zwei Fünfteln der Mitglieder des Landesausschusses oder auf Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins binnen drei Monaten einzuberufen.

- (3) Der Landesvorstand setzt Ort und Zeit der Landestagung fest. Er bestimmt die vorläufige Tagesordnung. Die Einberufung der Landestagung erfolgt durch den Landesvorsitzenden.
- (4) Der Landesvorsitzende ist berechtigt, zu den Landestagungen Gäste einzuladen.

### **§13 Aufgaben der Landestagung**

Aufgaben der Landestagung sind:

1. Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte,
2. Entlastung des Landesvorsitzenden, des stellvertretenden Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes,
3. Neuwahl des Landesvorsitzenden, des stellvertretenden Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes,
4. Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
5. Beratung und Verabschiedung von Leitlinien für die Vereinsarbeit und von Resolutionen,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
7. Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

### **§14 Zusammensetzung und Zusammentreten des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und den Bezirksgruppenleitern. Der Sprecher des Forums Arbeit und Beruf im Sinne von §23 Abs. 3 der Satzung und Referenten im Sinne von §24 Abs. 1 der Satzung gehören dem Landesausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Der Landesausschuss hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab.



- (3) Der Landesvorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen des Landesausschusses Gäste einzuladen.

## **§15 Aufgaben des Landesausschusses**

- (1) Aufgaben des Landesausschusses sind:
- 1 Prüfung der Tätigkeit des Landesvorstandes,
  2. Entgegennahme der Jahresabrechnung, die von einem beeideten Prüfer und von den zwei gewählten Sachprüfern des Vereins geprüft sein muss,
  3. Erlass einer Richtlinie zur Regelung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Beitragsermäßigungen sowie der Beitragsverteilung innerhalb des Vereins,
  4. Erlass einer Gebührenordnung für die Rechtsvertretung,
  5. Besprechung und Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Berufungen,
  6. Ersatzwahl für die während der Wahlperiode des Landesvorstandes ausgeschiedenen Mitglieder des Landesvorstandes,
  7. Wahl von je zwei Sachprüfern sowie je zwei Ersatz-Sachprüfern aus dem Kreis der Bezirksgruppenleiter, der stellvertretenden Bezirksgruppenleiter, dem Sprecher und dem Stellvertreter des Forums Arbeit und Beruf im Sinne von §23 Abs. 3 der Satzung sowie den Referenten und stellvertretenden Referenten im Sinne von §24 Abs. 1 der Satzung für die Jahresabrechnung des Vereins und die Jahresabrechnung des Gedächtnisfonds Konsul Egon von der Brelie,

8. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Gedächtnisfonds Konsul Egon von der Brelie,
  9. Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben,
  10. Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl des Landesvorstandes und der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.,
  11. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.
- (2) Der Landesausschuss ist an die Beschlüsse der Landestagung gebunden.

#### **§16 Zusammensetzung des Landesvorstandes**

- (1) Dem Landesvorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder im Sinne des §5 Abs. 1 dieser Satzung angehören.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann nicht gleichzeitig Bezirksgruppenleiter oder stellvertretender Bezirksgruppenleiter sein oder in einem Arbeitsverhältnis zum Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. stehen. Zulässig sind projektbezogene Anstellungen, die der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke dienen und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, wenn sie im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum Landesvorstand stehen. Wurde ein ordentliches Mitglied gemäß §9 Abs. 2 dieser Satzung zum Ehrenvorsitzenden ernannt, gehört er dem Landesvorstand mit Sitz und beratender Stimme an.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes bis zum Ablauf von 3/4 der laufenden Wahl-

periode aus, so muss bei der nächsten Landes-  
ausschusssitzung eine entsprechende Nach-  
wahl durchgeführt werden.

### **§17 Aufgaben des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand fasst Beschlüsse zur Erfüllung der Vereinsaufgaben. Er überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Landesvorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen des Landesvorstandes Gäste einzuladen.

### **§18 Aufgaben des Landesvorsitzenden**

- (1) Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende sind Vorstand im Sinn von §26 BGB. Der Verein wird vom Landesvorsitzenden oder dem stellvertretenden Landesvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Landesvorsitzende beruft die Landestagung, den Landesausschuss und den Landesvorstand ein. Er ist an die Beschlüsse dieser Organe gebunden und überwacht den Vollzug. Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende tragen als gesetzliche Vertreter die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins durch die Landesgeschäftsführung, die Beschäftigten und die ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- (3) Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende sind gegenüber der Landesgeschäftsführung und den Beschäftigten weisungsbefugt, die Zusammenarbeit basiert auf den jeweils aktuellen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Soweit Landesgeschäftsführung und Beschäftigte zusätzlich Mitglieder sind, unterliegen sie zusätzlich den Bestimmungen dieser Satzung.

- (4) Gegenüber den ehrenamtlichen Mitarbeitern sind der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende aufgrund dieser Satzung weisungsbefugt.
- (5) Bei Missachtung einer Weisung des Landesvorsitzenden oder des stellvertretenden Landesvorsitzenden kann dieser eine Ersatzvornahme der missachteten Weisung vornehmen sowie den ehrenamtlichen Mitarbeiter von seinem Ehrenamt abberufen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund der missachteten Weisung bleibt vorbehalten.
- (6) Einem derart abberufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter steht binnen eines Monats die Beschwerde gegen die Abberufung an den in Abs. 7 definierten Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung ruht das Ehrenamt.
- (7) Der Ältestenrat setzt sich aus dem Landesvorsitzenden, dem dienstältesten Bezirksgruppenleiter sowie einem vereinsexternen Mediator zusammen. Der vereinsexterne Mediator wird gemeinsam vom Landesvorsitzenden und vom dienstältesten Bezirksgruppenleiter ausgewählt und vom Landesvorsitzenden beauftragt. Ist der Landesvorsitzende bzw. der dienstälteste Bezirksgruppenleiter verhindert oder persönlich befangen, so rückt der stellvertretende Landesvorsitzende bzw. der zweitdienstälteste Bezirksgruppenleiter nach.

## **§ 19 Landesgeschäftsstelle und Landesgeschäftsführung**

- (1) Der Landesvorstand entscheidet über die Errichtung und den Betrieb einer Landesgeschäftsstelle. Zu den Aufgaben der Landes-

geschäftsstelle gehören insbesondere die landesweite Interessenvertretung, die Wahrnehmung überregionaler Aufgaben und die Bereitstellung zentraler und überregionaler Dienste.

- (2) Der Landesvorsitzende kann mit Zustimmung des Landesvorstandes einen oder mehrere Landesgeschäftsführer vertraglich anstellen. Landesgeschäftsführer können nicht Mitglieder des Landesvorstandes, Mitglieder der Bezirksgruppenausschüsse, Sprecher und Stellvertreter des Forums Arbeit und Beruf, Referenten oder stellvertretende Referenten sein. Ein Landesgeschäftsführer soll blind oder sehbehindert im Sinne der Satzung sein. Der Landesgeschäftsführung obliegt insbesondere:
  - die Vor- und Nachbereitung der Organsitzungen des Vereins,
  - die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und
  - die Verantwortung für die Tätigkeit der Beschäftigten des Vereins.
- (3) Die Landesgeschäftsführer sind aufgrund einer Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind dem Landesvorsitzenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie sind gegenüber den Beschäftigten des Vereins weisungsbefugt. Die Landesgeschäftsführung nimmt in der Regel an der Landestagung sowie an den Sitzungen des Landesausschusses und des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Soweit mehrere Landesgeschäftsführer angestellt sind, beschließt der Landesvorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten geregelt werden.

## §20 Aufgaben der Bezirksgruppen

- (1) Zur Wahrnehmung örtlicher Aufgaben des Vereins werden die Mitglieder durch den Landesvorstand zu regionalen Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung „Bezirksgruppe“ zusammengefasst. Jedes Mitglied des Vereins gehört gemäß §5 Abs. 4 der Satzung einer Bezirksgruppe an.
- (2) Die wahlberechtigten Mitglieder jeder Bezirksgruppe wählen in einer ordentlichen Bezirksgruppenversammlung den Bezirksgruppenleiter, den stellvertretenden Bezirksgruppenleiter, die weiteren Mitglieder des Bezirksgruppenausschusses sowie die Delegierten zur Landestagung.
- (3) Mindestens einmal jährlich muss eine Bezirksgruppenversammlung stattfinden.
- (4) Zu den Aufgaben einer Bezirksgruppe zählen insbesondere:
  - a) Beratung und Betreuung,
  - b) Durchführung von Veranstaltungen,
  - c) Kontakte zu örtlichen Behörden, Organisationen, Institutionen und Einrichtungen,
  - d) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation sowie zur gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe,
  - e) örtliche Interessenvertretung,
  - f) Festlegung der Beitragsfreiheit bei ideell fördernden Mitgliedern,
  - g) Mitgliedergewinnung und
  - h) örtliche Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Möchte ein Mitglied des Bezirksgruppenausschusses einen seine persönlichen Belange betreffenden Antrag stellen, über den der Bezirksgruppenausschuss zu entscheiden

hätte, kann dieser Antrag auch an den Landesvorstand gestellt werden, welcher dann ersatzweise beschließt.

## **§20a Beratungs- und Begegnungszentren (BBZ)**

Als Dienstleistungszentren für die Arbeit in den Bezirksgruppen richtet der Landesvorstand möglichst im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksgruppenausschüssen BBZ ein.

## **§21 Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksgruppenausschusses**

- (1) Der Bezirksgruppenausschuss besteht aus dem Bezirksgruppenleiter, dem stellvertretenden Bezirksgruppenleiter und aus mindestens 3, höchstens 7 weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird unter Berücksichtigung der Größe der Bezirksgruppe vor der Wahl durch Beschluss der Bezirksgruppenversammlung festgesetzt. Scheidet der Bezirksgruppenleiter oder der stellvertretende Bezirksgruppenleiter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen die Mitglieder in einer außerordentlichen oder in der nächsten ordentlichen Bezirksgruppenversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Soweit der Bezirksgruppenleiter ausscheidet und ein Stellvertreter nicht zur Verfügung steht, beruft der Landesvorstand für die Zeit bis zur Neuwahl des Bezirksgruppenleiters einen kommissarischen Bezirksgruppenleiter. Scheidet ein Bezirksgruppenausschussmitglied vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle der Kandidat, der in der Bezirksgruppenversammlung die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte. Scheidet ein Bezirksgruppenausschussmitglied vorzeitig aus und ist kein Ersatzkandidat mehr vorhanden, so ist bei der nächsten ordentlichen Bezirksgruppenversammlung eine entsprechende Nachwahl durchzuführen. Tritt der

Bezirksgruppenausschuss vor Ablauf der Amtszeit geschlossen zurück, so ist entweder noch vor dem Rücktritt durch den amtierenden Bezirksgruppenleiter oder nach dem Rücktritt innerhalb von drei Monaten durch den kommissarischen Bezirksgruppenleiter eine außerordentliche Bezirksgruppenversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. In diesem Falle beginnt die Wahlperiode mit dem Tag der Neuwahl.

- (2) Dem Bezirksgruppenausschuss dürfen nur ordentliche Mitglieder im Sinne des §5 Abs. 1 der Satzung angehören. Weisungsgebundene Mitarbeiter des BBZ, welches für die betreffende Bezirksgruppe zuständig ist, dürfen nicht Mitglieder des jeweiligen Bezirksgruppenausschusses sein. Die Sitzungen des Bezirksgruppenausschusses, die nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich stattfinden, werden vom Bezirksgruppenleiter einberufen und geleitet. Der Bezirksgruppenausschuss fasst Beschlüsse zur Verwirklichung der im §20 der Satzung festgelegten Aufgaben. Er nimmt jährlich mindestens einmal Tätigkeits- und Finanzberichte der Bezirksgruppe entgegen, stundet oder erlässt auf Antrag Beiträge, entscheidet über Vorhaben und Maßnahmen der Bezirksgruppe und beschließt über den Haushalt der Bezirksgruppe.

## **§22 Aufgaben des Bezirksgruppenleiters und des qualifizierten Beraters**

- (1) Der Bezirksgruppenleiter oder der stellvertretende Bezirksgruppenleiter vertritt die Bezirksgruppe. Sie sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie an die Weisungen des Landesvorsitzenden gebunden.
- (2) Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von Bezirksgruppenleiter, stellvertretendem Bezirksgruppenleiter und



Bezirksgruppenausschuss werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt, die der Landesvorstand unter Beteiligung der Betroffenen beschließt.

- (3) Der Landesvorstand beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksgruppenleiter zur Wahrnehmung der Beratungs- und Betreuungsaufgaben im Bezirksgruppengebiet „qualifizierte Berater“. Ihre Amtszeit endet acht Jahre nach Berufung, nach Rücktritt oder durch Abberufung durch den Landesvorstand. Wiederberufung ist wiederholt zulässig. Berufungen bis einschließlich 31.12.2023 bleiben unbefristet. Sie sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane und an die Weisungen des Landesvorsitzenden und des Bezirksgruppenleiters gebunden.
- (4) Die qualifizierten Berater haben die Aufgabe, den Bezirksgruppenleiter bei der Beratung und Einzelbetreuung der blinden und sehbehinderten Menschen insbesondere durch Hausbesuche zu unterstützen. Darüber hinaus können ihnen auch weitere Aufgaben übertragen werden.

### **§23 Forum Arbeit und Beruf**

- (1) Zur Förderung beruflicher Aktivitäten für blinde, sehbehinderte und zusätzlich gehandicapte Menschen auf lokaler, überregionaler und fachspezifischer Ebene wird das Forum Arbeit und Beruf eingerichtet.
- (2) Im Forum können Personen mitarbeiten, die sich für berufliche Themen interessieren; sie werden vom Landesvorstand für die Dauer der laufenden Wahlperiode berufen und bleiben bis maximal zum Ablauf des sechsten Monats nach Ende der laufenden Wahlperiode kommissarisch im Amt. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitarbeit im Forum endet durch

Zeitablauf, Rücktritt oder Abberufung. Bei der Berufung soll der Landesvorstand darauf achten, dass aus unterschiedlichen Bereichen der Berufstätigkeit und aus verschiedenen Regionen Bayerns Personen vertreten sind.

- (3) Die berufenen Mitglieder des Forums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlperiode einen Sprecher, der gemäß §12 Abs. 1 f) der Landestagung und gemäß §14 dem Landesausschuss mit beratender Stimme angehört, und einen Stellvertreter. Dem Sprecher obliegt die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit des Forums; hierbei wird er von dem Stellvertreter unterstützt. Sie sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane und an die Weisungen des Landesvorsitzenden gebunden. Der Sprecher bzw. dessen Stellvertreter können nicht gleichzeitig Landesgeschäftsführer sein.
- (4) Zu den Aufgaben des Forums gehören insbesondere:
  1. Beratung und Information Ratsuchender in berufsbezogenen Fragen,
  2. Kontaktpflege zu Bildungseinrichtungen sowie zu Berufs- und Interessenverbänden,
  3. Vorbereitung und Durchführung von fachspezifischen und übergreifenden beruflichen Veranstaltungen,
  4. Beratung der Organe des Vereins in Fragen der beruflichen Teilhabe blinder, sehbehinderter und zusätzlich gehandicapter Menschen.

## **§24 Referenten**

- (1) Die Referenten und stellvertretenden Referenten werden vom Landesvorstand für die Dauer der laufenden Wahlperiode berufen und bleiben bis maximal zum Ablauf des sechsten

Monats nach Ende der laufenden Wahlperiode kommissarisch im Amt. Die Mitarbeit endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Abberufung durch den Landesvorstand. Die Referenten gehören nach §12 Abs. 1 g) zu den Mitgliedern der Landestagung und nach §14 dem Landesausschuss mit beratender Stimme an. Für die Berufung ist die fachliche Eignung entscheidend. Ein Referent oder stellvertretender Referent kann nicht gleichzeitig Landesgeschäftsführer sein.

- (2) Die Referenten und stellvertretenden Referenten sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane und an die Weisungen des Landesvorsitzenden gebunden.
- (3) Den Referenten obliegen folgende Aufgaben:
  1. Fachliche Beratung und Unterstützung der Vereinsorgane,
  2. Fachliche Betreuung Ratsuchender,
  3. Bereitstellung von Informationen zu Fachthemen,
  4. Vorbereitung und Durchführung von zentralen und örtlichen Fachveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand beziehungsweise mit dem Bezirksgruppenausschuss.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann jeder Referent mit Zustimmung des Landesvorstandes einen Arbeitskreis bilden. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf Empfehlung des Referenten vom Landesvorstand für die Dauer der laufenden Wahlperiode berufen und bleiben bis zur Neuberufung kommissarisch im Amt. Jeder Arbeitskreis hält je nach Bedarf Sitzungen ab.

## 5. Abschnitt

### Satzungsänderungen – Geschäftsordnung – Auflösung des Vereins

#### §25 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Landestagung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem ordentlichen Mitglied und jedem Ehrenmitglied gestellt werden.
- (2) Zu einer Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, eine vom Finanzamt oder Registergericht verlangte Änderung selbstständig eintragen zu lassen.

#### §26 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird von der Landestagung beschlossen. Sie ist ein wesentlicher Teil dieser Satzung und für alle Mitglieder des Vereins bindend. Auf die Änderung der Geschäftsordnung finden die Vorschriften über die Änderung der Satzung in §25 dieser Satzung Anwendung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Landestagungen, Versammlungen der Bezirksgruppen, bei Sitzungen des Landesausschusses, des Landesvorstandes und der Bezirksgruppenausschüsse. Sie enthält Einzelheiten über die Form der Abstimmung und Wahlen.

- (3) Die Geschäftsordnung des Gedächtnisfonds Konsul Egon von der Brelie wird von der Landestagung beschlossen. Auf die Änderung der Geschäftsordnung des Gedächtnisfonds Konsul Egon von der Brelie finden die Vorschriften über die Änderung der Satzung des Vereins in §25 dieser Satzung Anwendung. Sie ist ein Bestandteil der Geschäftsordnung und Satzung des BBSB e.V.

## **§27 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Landestagung erfolgen. Zum Auflösungsbeschluss sind 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 3/4 aller Stimmen vertreten sein müssen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Landesausschuss oder vom Landesvorstand eingebracht werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Landestagung den Rechtsnachfolger. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen in Bayern und zur Förderung mildtätiger Zwecke. Kommt über den Rechtsnachfolger keine Einigung zustande, so geht das Vermögen des Vereins an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

# Geschäftsordnung zur Satzung

## §1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehende Geschäftsordnung ist der verfahrensrechtliche Teil der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie dürfen der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Ladungen, Landestagungen, Bezirksgruppenversammlungen und bei Sitzungen des Landesausschusses, Landesvorstandes und Bezirksgruppenausschusses, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen. Die Geschäftsordnung regelt auch das Verfahren für die Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen des Landesausschusses, des Landesvorstandes und der Bezirksgruppenausschüsse; die in den §§2 ff. genannten formellen Voraussetzungen für Sitzungen dieser Vereinsorgane gelten sinngemäß. Sind Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit rechtlich zulässig, so sind diese gegenüber Telefon- oder Videokonferenzen zu bevorzugen.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Sitzungsleiter gemäß §3 der Geschäftsordnung auch zu sogenannten Hybrid-Sitzungen des Landesausschusses, des Landesvorstandes bzw. des Bezirksgruppenausschusses laden. Bei Hybrid-Sitzungen müssen mindestens 2/3 der Teilnehmer persönlich anwesend sein, maximal 1/3 der Teilnehmer dürfen per Telefon- oder Videokonferenz zur Sitzung zugeschaltet werden. Die in den §§2 ff. der Geschäftsordnung genannten formellen Voraussetzungen für Sitzungen dieser Vereinsorgane gelten sinngemäß.

## §2 Ladungen zu Tagungen, Versammlungen und Sitzungen

- (1) Die Einberufung der Landestagung muss spätestens 8 Wochen vor der Tagung durch schriftliche Mitteilung an die Bezirksgruppenleiter erfolgen. Die Bezirksgruppenleiter haben daraufhin die in einer ordentlichen Bezirksgruppenversammlung gewählten Delegierten dem Landesvorsitzenden zu melden. Sind Delegierte noch nicht gewählt worden, so ist eine Bezirksgruppenversammlung einzuberufen, in der die Delegierten zur Landestagung zu wählen sind. Die schriftliche Ladung der Delegierten, des Landesvorstandes, der Bezirksgruppenleiter, des Sprechers des Forums Arbeit und Beruf, der Referenten, des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder sowie der korrespondierenden Mitglieder muss spätestens 6 Wochen vor der Landestagung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung geschehen. Eine Liste der Mitglieder der Landestagung und ein Wahlauf Ruf des Wahlausschusses werden der Ladung beigelegt. Dem Schriftformerfordernis im Sinne der Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist genügt, wenn die Ladung bzw. Erklärung per elektronischer Datenübermittlung, z. B. durch E-Mail-Versand, erfolgt.
- (2) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Landesausschusses beträgt 3 Wochen. Sie kann in dringenden Fällen durch Beschluss des Landesvorstandes auf 8 Kalendertage verkürzt werden.
- (3) Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Landesvorstandes beträgt 8 Kalendertage, kann jedoch in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladungen zu den Sitzungen des Landesausschusses und Landesvorstandes nimmt der Landesvorsitzende vor.

- (4) Die Bezirksgruppenversammlung und die Bezirksgruppenausschusssitzung sind vom Bezirksgruppenleiter schriftlich einzuberufen. Die Ladung muss den Mitgliedern spätestens 8 Kalendertage vor Beginn der Versammlung oder Sitzung zugehen.
- (5)
- a) Der Landesvorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Landestagung innerhalb von drei Monaten verpflichtet, wenn der Landesvorstand oder zwei Fünftel der Mitglieder des Landesausschusses oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins das verlangen.
  - b) Der Landesvorsitzende ist verpflichtet, den Landesausschuss einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Landesausschusses das verlangen.
  - c) Der Landesvorsitzende ist verpflichtet, den Landesvorstand einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Landesvorstandes das verlangen.
  - d) Der Bezirksgruppenleiter ist zur Einberufung der Bezirksgruppenversammlung verpflichtet, wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten das verlangen.
  - e) Der Bezirksgruppenleiter ist zur Einberufung des Bezirksgruppenausschusses verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Bezirksgruppenausschusses das verlangen.
- Die Ladungsfristen der Abs. 1 bis 4 sind einzuhalten.

### **§3 Leitung der Versammlungen und Sitzungen**

- (1) Der Landesvorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Landesvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Landestagung



und Sitzungen des Landesausschusses und Landesvorstandes. Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes den Leiter der Landestagung und der Landesausschusssitzung.

- (2) Der Bezirksgruppenleiter und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Bezirksgruppenleiter eröffnet, leitet und schließt die Bezirksgruppenversammlung und die Sitzung des Bezirksgruppenausschusses. Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder des Bezirksgruppenausschusses den Leiter der Bezirksgruppenversammlung.

#### **§4 Tagesordnung**

- (1) Bei jeder schriftlichen Ladung zu Landestagungen, Bezirksgruppenversammlungen und Sitzungen des Landesausschusses, Landesvorstandes und Bezirksgruppenausschusses ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Einladung zu Telefon- oder Videokonferenzen sind auch die Einwahldaten zur Teilnahme mitzuteilen.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung soll zu Beginn der Versammlung oder Sitzung verlesen werden. Erhebt sich kein Widerspruch, so ist sie angenommen. Über Änderungsanträge beschließen die Stimmberechtigten. Neue Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme während der Versammlungen oder Sitzungen beantragt werden, können nur am Schluss der endgültigen Tagesordnung angefügt werden.
- (3) Anträge an die Landestagung sind mindestens 4 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich dem Landesvorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung später eingereichter Anträge entscheidet die Landestagung.

## **§5 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- (1) Jeder antragsberechtigte Teilnehmer der Versammlungen oder Sitzungen kann Verstöße gegen die Geschäftsordnung oder Tagesordnung jederzeit rügen. Er soll seine Wortmeldung mit der Angabe begründen, dass er zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (2) Weicht der Rügende von seiner Rüge gegen Verstöße der Geschäftsordnung oder Tagesordnung ab oder spricht er zum Gegenstand der Tagesordnung, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Er muss es tun, wenn die stimmberechtigten Teilnehmer die Entziehung des Wortes durch Beschluss verlangen.

## **§6 Verfahren bei Aussprachen**

- (1) Auf Antrag eines Antragsberechtigten kann die Versammlung die Aussprache zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung beschließen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann der Leiter der Versammlung die Aussprache ohne Beschluss eröffnen.
- (2) Die Reihenfolge der Aussprache erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehr als 3 Personen zu Wort, so ist eine Rednerliste zu führen. Die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit zu den Ausführungen in der Aussprache Stellung nehmen. Er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die festgelegte Redezeit überschreitet, wesentlich von dem zur Aussprache stehenden Gegenstand abweicht, eine allgemein verletzende Ausdrucksweise gebraucht oder beleidigende Äußerungen über ein Mitglied des Vereins vornimmt.

Widerspricht der Unterbrochene dem Entzug des Wortes, so entscheidet darüber die Versammlung. Ein Beschluss über den Entzug des Wortes ist erforderlich, wenn ein Mitglied der Versammlung einen entsprechenden Antrag stellt.

- (4) Die Aussprache endet nach Erschöpfung der Rednerliste. Neue Wortmeldungen können nur auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

## **§7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist rechtzeitige Ladung erforderlich.
- (2) Die Landestagung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (3) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind.
- (5) Die Bezirksgruppenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (6) Der Bezirksgruppenausschuss bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Bezirksgruppenleiters oder seines Stellvertreters.

## **§8 Beschlussfassung**

- (1) Jedem Beschluss muss ein genau formulierter Antrag vorausgehen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Abwesende Stimmberechtigte können ihre Stimme nicht übertragen.

- (2) Vor der Beschlussfassung veranlasst der Leiter der Versammlung oder Sitzung die Verlesung oder mündliche wörtliche Wiederholung des gestellten Antrages.
- (3) Die Stimmabgabe bei der Beschlussfassung geschieht in der Regel durch deutliches Heben eines Armes. Die Stimmberechtigten können beschließen, dass die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitzplatz, durch namentliche Abstimmung oder durch geheime Abstimmung zu geschehen hat. Die Form der geheimen Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Findet eine Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz statt, erfolgt die Stimmabgabe bei der Beschlussfassung durch fernmündliche Äußerung eines jeden Sitzungsteilnehmers unter Nennung des jeweiligen Namens. Eine geheime Abstimmung ist nicht möglich.
- (5) Der Landesvorstand kann bei dringenden Angelegenheiten einen Beschluss auch mittels expliziter E-Mail-Rückmeldung fassen, wenn innerhalb einer zu setzenden Frist bei sinnvoller Anwendung der Vorschrift aus §7 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechende Rückmeldungen an alle Empfänger eingehen. Der gefasste Beschluss ist in der Niederschrift der folgenden regulären Sitzung des Landesvorstandes entsprechend zu protokollieren.

## **§9 Wirksamkeit von Beschlüssen**

Soweit diese Geschäftsordnung im Einzelnen nichts anderes vorschreibt, ist ein Antrag angenommen, wenn für ihn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden.

## **§10 Eintragung von Beschlüssen**

Beschlüsse, die nicht lediglich das Verfahren bei Versammlungen oder Sitzungen betreffen, sind nach ihrer Reihenfolge geordnet unter laufender Nummer und unter Angabe des Datums in die jeweilige Beschluss-Sammlung einzutragen und vom Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen.

## **§11 Wahlausschuss**

- (1) Bei Wahlen im BBSB e.V. obliegt die Vorbereitung der Wahlen, die Entgegennahme von Kandidatenvorschlägen und die Durchführung der Wahlen gewählten Wahlausschüssen. Die Wahlausschüsse sind spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin einzusetzen und bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Für die Wahlen zum Landesvorstand sowie der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. erfolgt die Einsetzung des Wahlausschusses durch den Landesausschuss, für die Wahlen in den Bezirksgruppen erfolgt die Einsetzung des jeweiligen Wahlausschusses durch den jeweiligen Bezirksgruppenausschuss.
- (2) Der jeweilige Wahlausschuss besteht aus drei Personen und wählt aus seiner Mitte einen Wahlausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei der Wahlausschussvorsitzende die Funktion des Wahlleiters übernimmt. Für den Wahlausschuss sind eine erste, eine zweite und eine dritte Ersatzperson zu wählen. Bei Unvollständigkeit des Wahlausschusses rückt die entsprechende Ersatzperson in den Wahlausschuss nach. Kandidiert eine Person des Wahlausschusses für ein Wahlamt, so scheidet diese Person für den betreffenden Wahlgang aus dem Wahlausschuss aus. Dem Wahlausschuss dürfen zum Zeitpunkt der Wahl sowie deren Vorbereitung nur Mitglieder oder

Angestellte des Vereins angehören. Wenigstens eine Person des Wahlausschusses muss mit den einschlägigen Vorschriften dieser Satzung vertraut sein.

- (3) Der Wahlausschuss überwacht die Entlastung und Neuwahl.

Während der Entlastung und Neuwahl übt der Vorsitzende des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter die Befugnisse des Versammlungsleiters aus.

## **§12 Entlastung**

- (1) Die Entlastung wird dem Landesvorstand von der Landestagung durch Abstimmung erteilt. Über die Entlastung des Landesvorsitzenden und seines Stellvertreters wird getrennt abgestimmt, die Entlastung der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes geschieht durch Sammelabstimmung. Als entlastet gilt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (2) Auf die Entlastung des Bezirksgruppenausschusses findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## **§13 Wahlverfahren**

- (1) Der Wahl geht ein Wahlauftrag voraus, der für die Landestagung mit der Ladung erfolgt. Für die Landestagung sind die Wahlvorschläge in Textform spätestens 4 Wochen vor Beginn der Landestagung beim Wahlausschuss einzureichen. Bei sonstigen Wahlen können sie neben der schriftlichen Form auch durch Zuruf erfolgen. Die Reihenfolge der Kandidaten für die Abstimmung wird vom Wahlausschuss ausgelost. Vor der Abstimmung haben sich die vorgeschlagenen Personen darüber zu erklären, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen. Die Ablehnung braucht nicht begründet

zu werden. Jeder Kandidat, der bereit ist, die Wahl anzunehmen, soll sich kurz über seine Person äußern. Wählbar sind auch Personen, die bei der Versammlung nicht anwesend sind, wenn sie sich vor Beginn der Wahl dem Versammlungsleiter gegenüber bereit erklärt haben, die Wahl anzunehmen.

- (2) Soweit die Vereinssatzung oder diese Geschäftsordnung nicht geheime Wahl vorschreibt oder diese von der Versammlung beschlossen wird, geschieht die Wahl in offener Form. Soweit ferner die Vereinssatzung oder diese Geschäftsordnung nicht explizit die Feststellung von Nein-Stimmen fordert, ist bei der Durchführung von Wahlen die Feststellung von Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen nicht erforderlich. Jeder Wahlberechtigte kann nur so vielen Kandidaten seine Stimme geben, als Mitglieder eines Gremiums zu wählen sind.
- (3) Bei offener Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels eines Symbols oder in einer anderen vom Versammlungsleiter bestimmten geeigneten Form.
- (4) Die Form des Wahlverfahrens bei geheimer Wahl bestimmt im Einzelnen der Versammlungsleiter. Dabei ist ein Verfahren zu wählen, bei dem jeder Wahlberechtigte unabhängig von sehenden Personen seinen Willen äußern kann.
- (5) Erreichen zwei oder mehrere Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit und dieselbe Stimmenzahl und bleibt deswegen der Wahlausgang unentschieden, so findet – beschränkt auf diese Personen – eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt nach dessen Feststellung durch den Wahlausschuss.

## **§14 Wahl der Delegierten zur Landestagung**

- (1) Die Wahl der Delegierten für die Landestagung soll spätestens 8 Wochen vor der Landestagung in den Bezirksgruppenversammlungen stattfinden.
- (2) Die Zahl der Delegierten einer Bezirksgruppe ergibt sich aus der Zahl aller ordentlichen Mitglieder am 1. Januar des Jahres der Landestagung. Ein Delegierter hat 150 Stimmen. Übersteigt die Zahl der ordentlichen Mitglieder einer Bezirksgruppe volle 150 bis zu 75, wird auf volle 150 abgerundet; andernfalls wird auf volle 150 aufgerundet. Die Delegierten einer Bezirksgruppe werden in einem einzigen Wahlgang gewählt. Gewählt sind, entsprechend der erforderlichen Zahl, die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind Mitglieder des Bezirksgruppenausschusses als Delegierte vorgeschlagen, kann die Bezirksgruppenversammlung durch Beschluss eine Sammelabstimmung zulassen.

## **§15 Wahl des Landesvorstandes oder des Bezirksgruppenausschusses**

- (1) Die Wahlen zum Landesvorstand oder Bezirksgruppenausschuss geschehen geheim.
- (2) Die Wahl zum Landesvorsitzenden und zum stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie die Wahl zum Bezirksgruppenleiter und zum stellvertretenden Bezirksgruppenleiter muss in getrennten Wahlgängen erfolgen. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes oder des Bezirksgruppenausschusses geschieht in einem einzigen Wahlgang.
- (3) Zum Landesvorsitzenden oder zum stellvertretenden Landesvorsitzenden bzw. zum Bezirksgruppenleiter oder zum stellvertretenden Bezirksgruppenleiter ist gewählt, wer im



ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäßen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen allen weiterhin zur Verfügung stehenden Kandidaten eine Wiederholungswahl statt, bei der die relative Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäßen Stimmen entscheidet. Steht bei einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erhält nicht die notwendige Mehrheit der Stimmen, so erfolgt ein erneuter Wahlauf-ruf, bei dem neue Wahlvorschläge in Text-form eingereicht werden können. Steht beim Wiederholungswahlgang wiederum nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt er als gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.

- (4) Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes oder des Bezirksgruppen-ausschusses sind die Kandidaten in der Reihen-folge der höchsten Stimmenzahl gewählt.

## **§16 Ersatzwahl für den Landesvorstand**

Für die Durchführung der Ersatzwahl für während der Wahlperiode des Landesvorstandes ausge-schiedene Mitglieder des Landesvorstandes gemäß §15 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung gelten die Vorschriften der §§13 und 15 der Geschäftsordnung sinngemäß. Vorschlagsberechtigt sind alle Personen, die dem Landesausschuss gemäß §14 Abs. 1 der Satzung angehören. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Personen, die gemäß §14 Abs. 1 der Satzung Stimmrecht haben.

## **§17 Niederschrift**

- (1) Über Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen ist und von den Stimmberechtigten der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt werden soll.

- (2) Abweichend hiervon ist die Niederschrift der Landestagung zeitnah allen Personen gemäß §12 Abs. 1 a) bis h) der Satzung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen; Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge sind schriftlich dem Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung der Niederschrift zuzuleiten, welcher diese nach bestem Wissen und Gewissen einarbeitet und dann die entsprechend angepasste Niederschrift schnellstmöglich dem Landesvorstand zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Der Leiter der Versammlung oder Sitzung bestimmt einen oder mehrere Schriftführer. Schriftführer haben die Niederschrift gleichfalls zu unterzeichnen, brauchen nicht stimmberechtigt zu sein und sind zum Stillschweigen verpflichtet.

# **Geschäftsordnung des Gedächtnisfonds Konsul Egon von der Brelie**

## **Präambel**

Die Bundestagung des Bayerischen Blindenbundes e.V. hat am 15. Oktober 1965 beschlossen, zur steten Erhaltung des dankbaren Gedenkens an den am 21. November 1963 verstorbenen Konsul Egon von der Brelie einen

*Gedächtnisfonds Konsul Egon von der Brelie*  
zu gründen.

Dem Gedächtnisfonds fließen alle Überschüsse aus dem Nachlassvermögen zu, das durch testamentarische Verfügung unseres Wohltäters, Herrn Konsul Egon von der Brelie, in das Eigentum des Bayerischen Blindenbundes e.V. übergegangen ist.

Diese Geschäftsordnung ist ein wesentlicher Bestandteil zur Geschäftsordnung der Satzung des Bayerischen Blindenbundes e.V.

Saulgrub, den 15. Oktober 1965

1. Der Gedächtnisfonds wird von der Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V. im Rahmen einer eigenen Buchhaltung verwaltet. Neben den Überschüssen aus der Verwaltung des Nachlassvermögens fließen dem Gedächtnisfonds nach den Beschlüssen der Vereinsorgane weitere Mittel zu, die nach dieser Geschäftsordnung verwendet werden dürfen.
2. Über die Mittel des Gedächtnisfonds verfügt der Landesausschuss. Der Landesvorstand entscheidet über Einzelzuwendungen im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

3. Die Mittel des Gedächtnisfonds dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) Errichtung und Betrieb von regionalen Beratungs- und Begegnungszentren und von zentralen Einrichtungen des BBSB, die der Beratung, Betreuung und Begegnung blinder, sehbehinderter und zusätzlich gehandicapter Menschen dienen,
  - b) Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft – insbesondere auch Erholungs- und Begegnungsaufenthalte – und Förderung der Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags,
  - c) Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,
  - d) Förderung der Erziehung blinder, sehbehinderter und zusätzlich gehandicapter Kinder und Jugendlicher,
  - e) Förderung kultureller und sportlicher Bestrebungen,
  - f) Errichtung und Betrieb von Einrichtungen z. B. Rehabilitations-, Bildungs- und Erholungsstätten, Altenpflegeheimen, Wohn- und Werkstätten in der Trägerschaft des BBSB,
  - g) Unterstützung blinder, sehbehinderter und zusätzlich gehandicapter Menschen, die ordentliche Mitglieder des BBSB sind, durch Einzelzuwendungen in besonderen Notlagen.

4. Anträge auf Zuwendungen aus dem Gedächtnisfonds können vom Landesvorstand, von den Bezirksgruppen und von ordentlichen Mitgliedern des BBSB gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen. Anträge ordentlicher Mitglieder bedürfen einer Stellungnahme des zuständigen Bezirksgruppenleiters. Anträge sind bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie auf Zulässigkeit und Vollständigkeit prüft und dem zuständigen Organ in der jeweils nächsten Sitzung zur Beratung und Entscheidung vorlegt. Das Nähere regelt der Landesausschuss.
5. Jeder Empfänger von Zuwendungen aus dem Gedächtnisfonds hat der Landesgeschäftsstelle innerhalb der im Zuwendungsbescheid anzugebenden Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Geschieht das nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, sind die Mittel zurückzufordern.
6. Der Jahresabschluss des Gedächtnisfonds wird von zwei vom Landesausschuss zu wählenden Sachprüfern geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die vom Landesvorstand erledigten Einzelanträge. Die Sachprüfer fertigen einen schriftlichen Bericht für den Landesausschuss.

*Satzungsänderungen erfolgten  
in den Landestagungen*

*am 11. Okt. 1968 in Tegernsee,  
am 24. Nov. 1979 in Nürnberg,  
am 22. Okt. 1983 in Cham (Oberpfalz),  
am 21. Nov. 1987 in München,  
am 21. Nov. 1991 in München,  
am 24. Nov. 1995 in München,  
am 19. Nov. 1999 in München,  
am 21. Nov. 2003 in München,  
am 24. Nov. 2007 in Bad Kissingen,  
am 19. Nov. 2011 in Bad Kissingen,  
am 21. Nov. 2015 in Augsburg,  
am 9. Nov. 2019 in Augsburg,  
am 11. Nov. 2023 in Augsburg.*



## Rat und Hilfe

Haben Sie Fragen?

Rufen Sie uns gerne an!

Rufnummer (kostenpflichtig)

**089 55988-0**

BBSB

Bayerischer Blinden- und  
Sehbehindertenbund e.V.

Landesgeschäftsstelle

Arnulfstraße 22, 80335 München

Telefon 089 55988-0 | Fax 089 55988-266

info@bbsb.org | www.bbsb.org



Unser Spendenkonto

SozialBank

IBAN DE98 3702 0500 0007 8317 00



Mitglied im Deutschen Blinden-  
und Sehbehindertenverband e.V.

Deutscher Blinden- und  
Sehbehindertenverband  
e.V. (DBSV)